



Rechts- und Ordnungsamt

## Merkblatt

### Strohlager



# **Merkblatt Außenlager für Stroh**

## **1 Schutzziel**

Schutzziele ergeben sich aus öffentlich-rechtlichen und aus privatrechtlichen Vorschriften. Auch aus dem privaten Interesse des Eigentümers können derartige Ziele resultieren.

Folgende allgemeine bauordnungsrechtliche Schutzziele sollen berücksichtigt werden:

- Leben und Gesundheit von Menschen,
- Leben und Gesundheit von Tieren,
- Schutz von Sachwerten,
- Schutz der Umwelt (Brandgase, Löschwasser, Brandschutt) und
- Einsatzmöglichkeiten und -Sicherheit der Feuerwehren (z.B. für Angriffe bis 2.000 m<sup>2</sup>)

## **2 Lagerstruktur und -Beschreibung**

### **2.1 Baurechtliche Einstufung der Gebäude**

Bei den Lagern handelt es sich um ein "Grundstück sowie um eine andere Anlage" nach § 1 (1) ThürBO.

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht stellt sich eine Anlage, die für ein Lager landwirtschaftlicher Produkte innerhalb eines Handels- oder Produktionsbetriebes bestimmt ist, dar.

Nach § 2 (4) Punkt 20 /ThürBO/ besteht nach den Eigenschaften der Lagerung ein Sonderbau. Die "Nutzung mit "vergleichbaren Gefahren" besteht in der Eigenschaft "leicht brennbar" des Lagermaterials Stroh. Die aufgeführten Schutzziele sind nur durch erhöhte Anforderungen zu gewährleisten.

### **2.2 Allgemeine Besonderheiten**

Bei der Lagerung kann z. Z. auf keine baurechtlichen Vorschriften oder gar Sonderbauregeln zurückgegriffen werden. Regeln wurden von Brandschutzdienststellen einzelner Behörden separat bestimmt. Nachfolgend soll sich an allgemeinen Grundsätzen einer Brandbekämpfung sowie an Abstandsregeln, die einen Brandüberschlag auf benachbarte (geschlossene) Objekte oder auf Bewuchs ausreichend lang verhindern, orientiert werden.

### **2.3 Zulässige Größe von Brandabschnitten**

Grundsätzlich sind nach ThürBO in einem Abstand von 40 m Brandwände herzustellen. Damit ergibt sich eine zulässige Brandabschnittsgröße in Gebäuden von 1.600 m<sup>2</sup>. Das Außenlager kann, davon abweichend, eine Grundfläche von 2.000 m<sup>2</sup> besitzen (Sonderbau).

Eine Unterteilung des Außenlagers für Stroh, z.B. durch 10 m breite Gassen, bietet brandschutztechnisch den Vorteil, in der frühen Brandentstehungsphase der Feuerwehr Angriffswege für eine Brandbekämpfung zu ermöglichen; eine Brandausbreitung zu anderen Lagerblöcken könnte somit verhindert werden.

Realistisch ist jedoch auch von einem Brandereignis auszugehen, zu welchem ein Brandüberschlag zu andern Lagerblöcken bereits erfolgt ist (Abwesenheit von Beschäftigten). Einzelne brennende Strohballe könnten sich aus dem Verband lösen und herunter fallen. Ein Abstand zum nächsten Lagerblock ist so leicht zu überbrücken, selbst wenn die Zwischenräume gut beräumt wären. Eine Distanz von 10 m wird zwar z.B. in der Planung von Verkaufsstätten als Brandabschnittstrennung gewertet, bei einem Strohaußenlager bietet dieser Abstand nur bedingt einen ausreichenden Schutz vor einem Brandüberschlag. Die maximale Lagergut-höhe muss deshalb unbedingt auf 5 m begrenzt werden.

Bei ungünstiger Situation (Bemerkten und Melden des Ereignisses, Eintreffen der Feuerwehr, Windverhältnisse...) kann ein Großteil des gesamten Lagerabschnittes so vom Feuer erfasst sein, dass ein Einsatz für Löschkkräfte innerhalb der Gassen nicht mehr zu verantworten wäre. In diesen Fällen kann nur von einer Brandbekämpfung außerhalb der Lagerflächen ausgegangen werden.

Die Brandabschnittslänge kann gegenüber der Situation in Gebäuden (§ 29 ThürBO Abs. 2, Punkt 2.) um das 2,5-fache überschritten werden. Das Außenlager (z.B. 100 m x 20 m) besitzt gegenüber einem Gebäude einen optimalen Rauch- und Wärmeabzug. Konstruktionen einer Gebäudestatik können bei einer Brandbekämpfung nicht zur Gefahr werden. Dafür besteht es weitestgehend ungeschützt gegenüber "Einflüssen" von außerhalb.

Als Zündinitiale sind denkbar:

Funkenflug, heiße Flächen (z.B. von Arbeitsmitteln mit Verbrennungsmotoren), sekundäre Ströme bei Blitzschlag in der Umgebung und Brandstiftung.

Es ist eine signifikante Anzahl an Bränden von Strohlagern bekannt.

**Derartige Lagerplätze zählen zu besonders brandgefährlichen Arbeitsstätten mit höchstem Gefährdungsgrad.**

Das leichtentzündliche biologische Material Stroh ist in der Lage, bereits durch Zündinitiale mit geringer Energie bei kurzem Kontakt zu entflammen (Flugfunken).

Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

1. maximale Lagergrundfläche **2.000 m<sup>2</sup>** bei einer (z.B. Breite 20 m und Länge von 100 m)
2. maximales Lagervolumen **10.000 m<sup>3</sup>**
3. maximale Lagermasse **1.000 t**
4. Temperaturkontrollen für Lager (Merkblatt 006.06 vom 01.02.2009)
5. Abstand zu weiteren Außenlagern feuergefährlicher Stoffe **100 m**
6. Abstand zu Gebäuden mit geschlossenen nichtbrennbaren Außenwänden **25 m**, zu feuerbeständigen Wänden **12 m**, zu Gebäuden mit brennbaren Außenwänden **50 m**
7. Abstand zum öffentlichen Verkehrsraum **25 m**
8. Absprache mit Energieversorger bei Freileitungen in der Distanz bis **25 m**
9. Abstand zu medizinischen Einrichtungen, Sanatorien, Seniorenheimen, Kindereinrichtungen, Schulen etc. **300 m**
10. Objektsicherung (Einfriedungen, Überwachungen, Kontrollgänge...)

Als maximale Lagerhöhe werden **5 m** festgesetzt (Oberkante oberster Ballen). Der Zwischenraum innerhalb der festgesetzten Distanz muss von Strohresten ständig (täglich bzw. nach logistischer Aktivität) geräumt werden. Um das Freilager ist eine von leichtentzündlichem Bewuchs freie Umgebung mit **12 m** Breite zu realisieren.

Es muss eine Einfriedung (2 m Höhe) des Betriebs- bzw. Lagergeländes bestehen.

Diese Mindestanforderungen müssen erfüllt werden, um ein brandschutzgerechtes Lagern zu ermöglichen. Fahrlässige Brandstiftungen können dadurch nicht verhindert werden!

## **2.4 Blitzschutzanlagen**

Für die umliegenden Objekte auf dem Grundstück ist nach § 17 i. V. m. §§ 51, 46 ThürBO und DIN EN 62305-1-4, Ausgabe: 2006-10, ein wirksamer Blitzschutz zu installieren.

Sollte sich durch eine Gefährdungsanalyse nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) keine besondere Gefahr ergeben, kann auf die äußere Blitzschutzanlage verzichtet werden. Blitzschutzanlagen sind ein wirksamer und ausreichender Schutz für Außenlager.

### **3 Rettungskonzept**

Die Personenrettung bezieht sich lediglich auf eine geringe Anzahl an Beschäftigten. Im Brandfall werden diese als Bediener der Hebezeuge mit diesen Arbeitsgeräten flüchten.

### **4 Alarmierung (Externalarm)**

Ein derartiger Notruf muss mindestens über dienstlich zur Verfügung gestellte Mobiltelefone erfolgen.

### **5 Selbsthilfeanlagen**

Jedes kraftbetriebenes Arbeitsmittel ist mit einem Handfeuerlöscher mit mindestens 12 Löschmitteleinheiten zu bestücken.

### **6 Organisatorische Brandschutzmaßnahmen**

Für die Lagerung ist eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 i. V. m. DIN ISO 23601 zu erstellen.

Zur schnellen Orientierung der Feuerwehr und zur besseren Beurteilung der Lage auf dem betreffenden Gelände, ist mindestens als Übersichtsplan ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten.

### **7 Wesentliche rechtliche Grundlagen (Gesetze, Richtlinien, Normen)**

ThürBO	Thüringer Bauordnung vom 13.03.2014, GVBl. Nr. 3 S. 49 zuletzt geändert am 18.12.2018
VollzBekThürBO	Bekanntmachung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr zum Vollzug der Thüringer Bauordnung, Thüringer Staatsanzeiger 30.07.2018
FW-Flächen	Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken
W 405	Arbeitsblatt W 405 vom Februar 2008, Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, technisch-wissenschaftlicher Verein
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44/2004 S. 2179), zuletzt geändert am 9. Juli 2010 (BGBl. I Nr. 38/2010 S. 960)
BSLW	Brandschutz in der Landwirtschaft Mai 2010, Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Referat 32 Urteil des Verwaltungsgerichtes Weimar, 1 K 189/11 Weimar, 2011

## **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Redaktion: Brand-,Katastrophenschutz und Rettungsdienst  
Friedensplatz 8  
37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel.: 03606 650-3238

03606 650-3239

E-Mail: [landratsamt@kreis-eic.de](mailto:landratsamt@kreis-eic.de)

Internet: [www.kreis-eic.de](http://www.kreis-eic.de)

Druck: 25.04.2020